



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 20. Oktober 2009 hs

**Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend rassistische Symbole
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2009 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 31. Oktober 2009 zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend rassistische Symbole Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren gerne wahr.

Vorbemerkung

Wir begrüssen die vorliegende Ergänzung grundsätzlich, da auch der Kanton Zug dem Rechts extremismus soweit als möglich Einhalt gebieten möchte. Trotzdem stellen wir gestützt auf die verwaltungsinternen Mitberichte der Zuger Polizei und des Amts für Zivilschutz und Militär folgenden Antrag:

I. Antrag

Der Bericht über die Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend rassistische Symbole sei auf Seite 24, Ziff. 6.4, 3. Abschnitt, letzter Satz, wie folgt zu ergänzen:

[...] "Verwenden" bedeutet öffentliches Benutzen von Symbolen, die ein rassistisches Bekenntnis darstellen. Auch das "auf sich Tragen", wie beispielsweise eine offen getragene Hakenkreuz-Tätowierung oder SS-Runen im Haarschnitt fällt unter den Begriff "verwenden".

Aufgrund dieser Ergänzung sind Art. 261^{ter} Ziff. 2 VE-StGB und Art. 171d Ziff. 2 VE-MStG sowie Seite 26, Ziff. 6.7 des Berichts betreffend die Einziehungsproblematik für auf dem menschlichen Körper angebrachte rassistische Symbole anzupassen.

II. Begründung

Die Umschreibung des Begriffs "Verwenden" im Bericht und Vorentwurf (Seite 24, Ziff. 6.4, 3. Abschnitt) ist zu wenig genau. Bei Kontrollen trifft die Polizei auf Personen, welche rassistische Symbole (z.B. Hakenkreuze) in Form von Tätowierungen oder besonderen Haarschnitten auf sich tragen. Auch diese Art der Verwendung rassistischer Symbole ist eine Form des "auf sich Tragens" und daher ebenfalls strafrechtlich zu sanktionieren. Eine Änderung des Wortlauts des Artikels ist jedoch nicht notwendig. Diese Ergänzung gilt sinngemäss auch für das Militärstrafgesetz.

Wird auch die Verwendung im Sinne des "auf sich Tragens" von rassistischen Symbolen auf dem menschlichen Körper unter Strafe gestellt, ist die Frage der Einziehung neu zu regeln. Die Einziehung von Tätowierungen oder besonderen Haarschnitten ist naturgemäss nicht möglich. Es ist demnach zu überlegen, welche Konsequenzen das "zur Schau Stellen" rassistischer Symbole auf dem menschlichen Körper haben soll. Eine operative Entfernung solcher Symbole ist aus Sicht der Grundrechte keine Option. Möglich wäre ein richterliches Verbot des öffentlichen Zeigens dieser Symbole im Sinne einer Kleiderpflicht oder ein Absehen von der Einziehungsmöglichkeit, wobei gleichzeitig eine Erhöhung der Strafe für diese Fälle vorgesehen werden könnte.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anregungen in die weiteren Gesetzgebungsarbeiten einfliessen zu lassen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Zustellung auch per E-Mail an: andre.riedo@bj.admin.ch

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Zuger Polizei
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Obergericht
- Direktion des Innern
- Sicherheitsdirektion (2)